



sei Teil eines einem benachbarten Bauern gehörenden Grundstücks und damit nicht öffentlich zugänglich (Urk. 1 S. 5 Ziff. 10). Im Beschwerdeverfahren reichte der Beschwerdeführer weitere Akten betreffend eine Korrespondenz mit der Allianz vom 19. Februar 2013 (Urk. 10/2) ein.

Der Beschwerdeführer wurde grösstenteils an seinem Wohnort observiert. Teilweise wurde er bei weiteren Aktivitäten, etwa bei der Fahrt zum Einkaufen beobachtet (vgl. Urk. 6/180 S. 6 unten). Nach den im Beschwerdeverfahren neu eingereichten Akten ist nicht mit Sicherheit erstellt, ob auf dem Weg, von wo aus die Observierung zur Hauptsache erfolgte, ein öffentliches Wegrecht besteht. Andererseits bleibt offen, ob unter „öffentlich zugänglich“ eine faktische oder eine grundbuchrechtliche Öffentlichkeit zu verstehen wäre.

Mit Blick auf die nach summarischer Prüfung verfertigte Sistierung durfte die Beschwerdegegnerin nach Rücksprache mit dem Unfallversicherer jedenfalls davon ausgehen, dass es sich bei dem Fussweg, von wo aus die Observierung zur Hauptsache erfolgte, um einen öffentlich begehbaren Weg und damit um einen öffentlich einsehbaren Bereich handelt. Der Beschwerdegegnerin ist nicht vorzuwerfen, dass sie gestützt auf die zum Zeitpunkt der Verfertigung vom 18. Oktober 2012 vorgelegenen Akten von einer unrechtmässig angeordneten Observation hätte ausgehen müssen.

In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesgerichts besteht mit Art. 43 in Verbindung mit Art. 28 Abs. 2 ATSG sowie mit Art. 59 Abs. 5 IVG eine genügende gesetzliche Grundlage für die Anordnung einer Observation, jedenfalls soweit sich diese auf den öffentlich einsehbaren Bereich beschränkt (vgl. E. 1.6 hiavor). Soweit ersichtlich erfolgte die Observation von einem frei zugänglichen Bereich und wurde der mit Art. 179 quater StGB vorgegebenen Rahmen nicht verletzt. Somit ist von einer genügenden gesetzlichen Grundlage für die Anordnung einer Observation auszugehen. Diese erweist sich daher als rechens.

#### **E. 4**

4.1 Nach den Akten überdachte sich der Beschwerdeführer am 27. April 1998 den linken Fuss und zog sich eine Distorsion des linken oberen Sprunggelenkes zu. Am 23. November 1999 rutschte er auf einer Eisplatte aus und fiel auf die linke obere Extremität (Urk. 6/189 S. 3 f. Ziff. 1.2 oben und 1.3 oben).

Die Allianz hatte dem Beschwerdeführer für die Folgen der Unfälle mit Verfertigung vom 7. Februar 2006 eine Invalidenrente zugesprochen. Die Allianz verwies in der Verfertigung auf die Angaben von Dr. med. D., FMH Orthopädie (Urk. 6/89 S. 2 unten). Diese beurteilte die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers am 3. Januar 2006 dahingehend, dass wahrscheinlich auch in keiner anderen Tätigkeit eine Arbeitsleistung mehr zumutbar ist. Eine leichte, sitzende Tätigkeit mit ausreichend grossem Fussraum wäre aus rein orthopädischer Sicht drei bis maximal vier Stunden pro Tag, verteilt je zur Hälfte auf Morgen und Nachmittag, mit langer Erholungspause denkbar (Urk. 6/87 S. 18 f. Ziff. 3.2.1, vgl. sodann das Gutachten von Dr. D. vom 6. Juli 2006, Urk. 6/189/25-91).

Die Beschwerdegegnerin schloss sich dem Unfallversicherer an und sprach dem Beschwerdeführer ab dem 1. April 1999 eine ganze Rente der Invalidenversicherung zu (vgl. Urk. 6/90 S. 3 f., Urk. 6/103).

4.2. Einem von der Beschwerdegegnerin in Auftrag gegebenen orthopädischen Gutachten von Dr. med. E. \_\_\_\_, Orthopädische Chirurgie FMH, vom 17. September 2009 ist etwa zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer bei der Begutachtung über linksseitige, vor allem belastungsabhängige Fusschmerzen und über linksseitige Schulterschmerzen mit einer deutlichen Einschränkung von Kraft und Beweglichkeit in der linken Schulter klagte. Die maximale Gehfähigkeit an zwei Stücken betrug etwa 20 Minuten, ohne Stücke konnte er seinen Angaben zufolge praktisch nicht gehen (Urk. 6/157 S. 2 Ziff. II).

Weiter gab der Beschwerdeführer anlässlich der im Juli 2012 von der Beschwerdegegnerin eingeleiteten Revision auf einem Fragebogen vom 27. Juli 2012 auf die Frage, welche Einschränkungen er insbesondere beim Gehen und Tragen von Gegenständen etc. habe, an: linkes Bein und Schulter usw. seit dem Unfall. Auf die Frage, wie er sich zu fremden oder ihm bekannten Leuten in der Öffentlichkeit oder im privaten Bereich verhalte, gab er sehr zurückhaltend an (Urk. 6/173/4-5).

4.3. Die Allianz unterbreitete die medizinischen Akten nach Vorliegen des Ermittlungsberichtes Dr. med. F. \_\_\_\_, Spezialarzt FMH für Allgemein- und Unfallchirurgie, für eine Stellungnahme. Dr. F. \_\_\_\_, für am 16. August 2012 (Urk. 6/184) aus, in den Videoaufnahmen vom 17. Mai 2011 sei dokumentiert, dass der Beschwerdeführer die linke Schulter praktisch frei bewegen könne. Er führe Handwerksarbeiten im Bereich einer Unterstandsdachung durch. Die Belastbarkeit des linken Armes scheine nicht eingeschränkt. Er benutze den linken Arm praktisch normal. Auf den Fotos Nr. 18 und 19 sei ein normales Armschwingen links zu sehen (S. 8 Ziff. 2.1). Auf Foto Nr. 38 sei zu sehen, dass der Beschwerdeführer eingekaufte Waren ausschliesslich mit dem linken Arm halte. Dies sei auch in der Dokumentation vom 3. Oktober 2011 auf den Fotos Nr. 42, 45 und 46 zu sehen, wo sichtbar sei, wie der linke Arm beim Ausladen und Versorgen der eingekauften Waren in das Fahrzeug voll eingesetzt werde. Foto Nr. 46 zeige, wie der Beschwerdeführer eine gefüllte Tragtasche mit dem linken Arm anhebe. Die Überwachung zeige, dass die linke obere Extremität praktisch unbehindert auch mit Belastung bewegt werden könne. Die am 17. Mai 2011 dokumentierte Beweglichkeit der linken oberen Extremität anlässlich der Handwerksarbeiten im Bereich einer Überstandsdachung sei gemäss Überwachungsbericht während einer Zeitdauer von 22 Minuten beobachtet worden.

Der Beschwerdeführer weise weiter eine normale, stockfreie Gehfähigkeit mit praktisch hinkfreiem Gang auf. Auf keinem der Bilder und in keiner der Videoaufnahmen sei der Gebrauch von Gehhilfen beziehungsweise Amerikanerstützen zu sehen. Eine Belastung der linken unteren Extremität scheine schmerzlos möglich zu sein. Auf Foto Nr. 10 vom 17. Mai 2011 sei die Belastbarkeit dokumentiert. In der Videosequenz sei zu sehen, dass der Beschwerdeführer von einer Höhe von zirka einem Meter auf den Unterstandboden springen könne. Am 20. Mai 2011 sei dokumentiert, wie er mit seinem Hund eine gemäss Überwachungsbericht leicht abfallende und ansteigende Kiesstrasse wiederum ohne Stücke normal zurücklegen könne (S. 9 Ziff. 2.1-2.2).

Die Erkenntnisse, die aus der Observation gezogen werden konnten, seien aufgrund der Dokumentation problemlos nachvollziehbar. Das dokumentierte linksseitige Schmerzsyndrom sei offenbar in der Zwischenzeit abgeheilt. Die im Bereich des Sitzplatzes oder des Geräteunterstandes durchgeführten Arbeiten und

Handwerksausführungen erforderten gemäss Überwachung eine starke Physis entsprechend einer Leistungsfähigkeit für mittelschwere, teilbelastete Arbeiten mit beiden oberen Extremitäten seitengleich, auch oberhalb der Horizontalen. Zusammenfassend kann aufgrund des dokumentierten Zustandes auf eine praktisch nicht mehr eingeschränkte Arbeitsfähigkeit geschlossen werden (S. 9 f. Ziff. 2.3).

4.4 Die Ergebnisse der Observation wie auch die Stellungnahme von Dr. F. \_\_\_\_ vom 16. August 2012 ergeben ein anderes Bild im Vergleich mit den vom Beschwerdeführer bei einer Besprechung mit der Allianz vom 12. Juli 2011 wie auch anlässlich der Rentenrevision im Juli 2012 geklagten Beschwerden. Die Akten lassen darauf schliessen, dass der Beschwerdeführer in seiner Arbeitsfähigkeit nicht länger eingeschränkt ist.

4.5 Unterbleiben vorsorgliche Massnahmen, so könnte der Beschwerdeführer bis zum Abschluss des Revisionsverfahrens weiterhin Leistungen der Invalidenversicherung beziehen. Er kommt so unter Umständen in den Genuss von zu Unrecht ausgerichteten Leistungen, welche er gegebenenfalls später zurückerstatten hat. Die Beschwerdegegnerin hat ein Interesse daran, eine Rückforderung wegen der damit verbundenen administrativen Erschwernisse und der Gefahr der Nichteinbringlichkeit zu vermeiden.

Die verhängte Sistierung erweist sich als geeignet, um diesen nicht leicht wieder gut zu machenden Nachteil nicht eintreten zu lassen. Die vorläufige Renteneinstellung ist auch erforderlich, eine mildere Massnahme ist nicht ersichtlich.

## 5. Die Sistierung

5.1 Bei der Abwägung der Gründe für und gegen eine vorläufige Sistierung steht dem Interesse der Beschwerdegegnerin das Interesse des Beschwerdeführers gegenüber, während der Dauer des Revisionsverfahrens nicht von der Sozialhilfe abhängig zu sein. Diesem Umstand kommt jedoch praxisgemäss nur dann ausschlaggebende Bedeutung zu, wenn mit grosser Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass der Leistungsanspruch des Beschwerdeführers weiterhin besteht (vgl. BGE 105 V 266 E. 3).

5.2 Dies ist vorliegend nicht der Fall. Die Erkenntnisse der Observation sprechen dafür, dass dem Beschwerdeführer eine Arbeitstätigkeit zumutbar wäre. Bei der vorliegenden Aktenlage überwiegt das öffentliche Interesse an einer sofortigen Sistierung der Rentenleistungen das private Interesse an der Weiterausrichtung der Rente bis zum Vorliegen einer rechtskräftigen Entscheidung im Hauptverfahren. In diesem Sinne wurde bereits das Gesuch um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde mit Gerichtsverfügung vom 19. Februar 2013 abgewiesen (Urk. 8 Dispositiv Ziff. 1). Die Beschwerde gegen die von der Beschwerdegegnerin verhängte sofortige Sistierung der Invalidenrente ist daher abzuweisen.

6. Das vorliegende Verfahren ist kostenlos, weil es nur die vorläufig unterbleibende Auszahlung und damit nicht die Bewilligung oder Verweigerung von IV-Leistungen zum Gegenstand hat (Art. 69 Abs. 1 bis IVG e contrario).

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Viktor Gyrfly

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Bundesamt für Sozialversicherungen

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.